

RS Vwgh 1996/2/21 92/14/0070

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.02.1996

Index

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

FamLAG 1967 §8 Abs4;

FamLAG 1967 §8 Abs5;

Rechtssatz

Es ist letztlich nicht die - medizinische - Frage der erheblichen Behinderung des Kindes, sondern die dauernde und wesentliche Beeinträchtigung in der Berufsausbildung des Kindes entscheidend (Hinweis E 13.10.1993, 90/14/0021). Es ist keineswegs in der Verneinung einer solchen wesentlichen Beeinträchtigung der Berufsausbildung des Kindes die Aussage enthalten, daß ein Kind mit einem schweren Gebrechen (hier Hüftdisplasie beiderseits) iSd allgemeinen Sprachgebrauches nicht schwer behindert ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1992140070.X03

Im RIS seit

01.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at